



II-2048 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7051/1-Pr 1/91

760 IAB

1991 -05- 16

zu 740 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 740/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen (740/J), betreffend Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß, beantworte ich wie folgt:

Der Empfehlung 9 des parlamentarischen "Lucona"-Untersuchungsausschusses, betreffend die Bedachtnahme auf mögliche Verquickungen von Nebenbeschäftigungen jedweder Art mit Amtsgeschäften, ist durch des Bundesgesetz BGBl 1990/259, das den § 63 Richterdienstgesetz (RDG) neu gefaßt und einen § 63a RDG eingefügt hat, Rechnung getragen worden. Diese mit 1. Juni 1990 in Kraft getretene Novelle geht auf einen vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten Entwurf zurück, der dem Bundeskanzleramt, das auf Grund der Bestimmungen des Bundesministerien-gesetzes 1986 für die Vorbereitung legislativer Maßnahmen auf dem Gebiete des Dienstrechtes zuständig ist, übermittelt worden ist.

Der neu gefaßte § 63 RDG schränkt die Zulässigkeit und den zeitlichen Umfang von Nebenbeschäftigungen gegenüber der früheren Regelung stärker ein. Insbesondere ist nunmehr auch die Eintragung von Richtern des Dienststandes in die

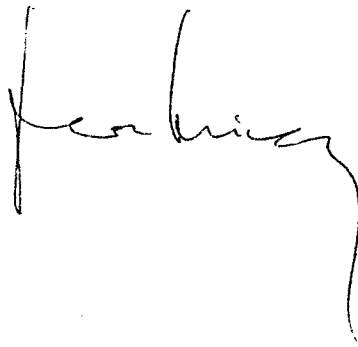
- 2 -

von den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz zu führenden Sachverständigenlisten unzulässig.

Durch den neu eingefügten § 63a werden auch die Nebentätigkeiten von Richtern geregelt. Soweit eine Nebentätigkeit nicht durch die Dienstbehörde des Richters übertragen wird, ist vor Übertragung die Zustimmung der Dienstbehörde einzuholen. Ohne diese Zustimmung ist die Ausübung einer Nebentätigkeit unzulässig. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn von der Dienstbehörde wahrzunehmende Interessen beeinträchtigt werden.

Um die mit der Novelle angestrebte Einschränkung der Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von Richtern zu überwachen, läßt sich das Bundesministerium für Justiz jährlich einmal von den nachgeordneten Dienstbehörden über Art, Zahl und Umfang der gemeldeten Nebenbeschäftigungen und genehmigten Nebentätigkeiten zusammenfassend berichten. In diese Berichtspflicht der nachgeordneten Dienstbehörden sind auch die Bediensteten einbezogen worden, die unter den Anwendungsbereich des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 fallen.

15. Mai 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. ...', written in a cursive style.